

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 17****Memmingen, 19. August 2005****47. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.08.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005	104
17.08.2005	Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Memmingen zu den Bürgerentscheiden	107

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Deutschen Bundestag**  
**am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Memmingen wird in der Zeit vom **29. August bis 02. September 2005** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen**

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02. September 2005 bis 12:00 Uhr

**beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen**

**Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **258 - Ostallgäu -** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn er
- sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 15. August 2005 (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bis zum 16. September 2005 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
  - sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

6. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Memmingen, 17. August 2005  
STADT MEMMINGEN  
In Vertretung  
Ferk  
Bürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Abstimmungsbekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen zu den Bürgerentscheiden**

1. Am Sonntag, den 18. September 2005 finden zwei verbundene Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)

**Sind Sie dafür, dass die Stadt Memmingen zur Förderung des Wirtschaftsstandortes einen einmaligen Beitrag zu den Investitionskosten für den Flughafen Memmingen in Höhe von rund 200.000,-- € ohne jede weitere finanzielle Verpflichtung leistet, wenn auch der Freistaat Bayern eine Investitionsförderung gewährt?**

Ja

Nein

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren):

**Sind Sie dafür, dass die Stadt Memmingen**

- **es unterlässt, Finanz- und/oder Sachmittel, auch Bürgschaften, direkt oder indirekt – beispielsweise mittels einer Unternehmung, gleich welcher Rechtsform – dauerhaft oder als Anschubfinanzierung für den Regionalflughafen in Memmingen zu geben;**
- **Zusagen bzw. Leistungen, sofern solche bereits erfolgt sind, unverzüglich rückgängig macht?**

Ja

Nein

Da am 18. September 2005 zwei Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall festgelegt, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Stichfrage hat nachstehenden Wortlaut:

**Werden die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:**

**Stimmen Sie dann der Frage des Bürgerentscheids 1 oder des Bürgerentscheids 2 zu?**

Bürgerentscheid 1

Bürgerentscheid 2

Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die am Abstimmungstag

- Unionsbürger sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Memmingen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen (Einzige Wohnung oder Hauptwohnung) aufhalten und
- Nicht vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

2. Die Stadt Memmingen ist in **32** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 28. August 2005 darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können.  
Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadt Memmingen, Wahlamt, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, 87700 Memmingen in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 02. September 2005 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.  
Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.  
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben,
  - a) in jedem Stimmbezirk der Stadt Memmingen, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
  - b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
  - a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
    - sich am Tag des Bürgerentscheids während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder
    - ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind oder
    - aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,
  - b) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder
    - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 16. September 2005, 15:00 Uhr bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.  
In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.  
Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
8. Stimmberechtigte, die im Antrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand ihre Stimme abgeben wollen, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
  - einen Abstimmungsumschlag,
  - einen Abstimmungsbrief,
  - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.
- Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor den Bürgerentscheiden, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag der Bürgerentscheide bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.
11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Buxacher Str. 8, 87700 Memmingen zusammen.
12. Kennzeichnung der Stimmzettel

**Jede stimmberechtigte Person hat bei den zwei Bürgerentscheiden sowie der Stichfrage jeweils eine Stimme.**

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmabgabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 17. August 2005

STADT MEMMINGEN

In Vertretung

Ferk

Bürgermeister

SVBI 2005 S. 107